

OLG Karlsruhe entscheidet zur Delegation der Eingriffs- und Risikoaufklärung an Medizinstudenten im Praktischen Jahr

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe (Urteil vom 29.01.2014 – Az. 7 U 163/12) hat für den Fall einer Herzkatheteruntersuchung entschieden, dass die Eingriffs- und Risikoaufklärung einem Medizinstudenten im Praktischen Jahr übertragen werden könne, wenn sie seinem Ausbildungsstand entspreche und unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes stattfinde. Die Entscheidung hat ein haftungsrelevantes Thema zum Gegenstand. Sie betrifft einen Fall aus dem Jahr 2008 und bezieht sich damit zunächst auf den Stand vor dem Patientenrechtegesetz. Ferner ist zu beachten, dass das OLG die Delegation nur unter strengen Voraussetzungen für zulässig erklärte. Eine grundsätzliche Möglichkeit zur Übertragung der Patientenaufklärung an Studenten im Praktischen Jahr hat das OLG daher nicht geschaffen.

Der Fall

Bei einer Herzkatheteruntersuchung erlitt die Patientin eine Dissektion der Arteria femoralis. Schließlich wurde eine Stenose der Arteria femoralis diagnostiziert und operativ behandelt. In ihrer Schadensersatzklage trug die Klägerin unter anderem vor, dass sie nicht hinreichend und auch nicht wirksam über das Risiko einer Gefäßverletzung bei Herzkatheteruntersuchungen aufgeklärt worden sei, weil die Patientenaufklärung in unzulässiger Weise an eine Medizinstudentin im Praktischen Jahr delegiert worden sei.

Die Begründung der Entscheidung

Als Erstinstanz ist das Landgericht (LG) Karlsruhe dem Argument, dass eine Eingriffs- und Risikoaufklärung im konkreten Fall nicht durch eine Studentin im Praktischen Jahr hätte geleistet werden dürfen, nicht gefolgt und auch das OLG Karlsruhe hat sich der Überzeugung ange-

schlossen, dass jedenfalls im konkreten Fall die Gelegenheit zur Delegation wirksam ergriffen worden war.

1. Die Anforderungen an die Risikoaufklärung

Das OLG hebt zunächst hervor, dass bei diagnostischen Eingriffen – zu der auch die Herzkatheteruntersuchung zu rechnen sei – strenge Anforderungen an die Aufklärung des Patienten über die mit dem Eingriff verbundenen Risiken zu stellen seien, weil es einer sorgfältigen Abwägung zwischen der diagnostischen Aussagekraft des Eingriffs, den Klärungsbedürfnissen und den Risiken für den Patienten bedürfe. Allerdings sei es nicht erforderlich, jedes Risiko in allen denkbaren Erscheinungsformen darzustellen; vielmehr genüge die Vermittlung einer allgemeinen Vorstellung von dessen Art und Schwere. Nach der Überzeugung des OLG Karlsruhe entsprach die von der Studentin im Praktischen Jahr durchgeführte Aufklärung inhaltlich diesen Anforderungen.

2. Die Voraussetzungen der Delegationsmöglichkeit

Als ärztliche Aufgabe – so das OLG – könne die Patientenaufklärung grundsätzlich nur an andere Ärzte, nicht aber an Hilfspersonen übertragen werden. Allerdings sei es nicht von vornherein unzulässig, die Aufklärung an einen Medizinstudenten im Praktischen Jahr zu übertragen. Das OLG stützt sich zur Begründung der Delegationsmöglichkeit auf § 3 Abs. 4 S. 2 der Approbationsordnung für Ärzte (ApprOÄ). § 3 ApprOÄ befasst sich mit der Ausbildung im Praktischen Jahr und Absatz 4 dieser Vorschrift konkretisiert die Anforderungen und Ziele der praktischen Ausbildung. Danach sollen die Studierenden unter anderem lernen, die während des Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden.

Ferner sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen (§ 3 Abs. 4 S. 3 ApprOÄ). Sofern also die Aufklärung seinem Ausbildungsstand entspreche und unter der Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes stattfinde, könne die Aufklärung an den Studenten in Praktischen Jahr übertragen werden.

Im konkreten Fall sei die Studentin sowohl theoretisch als auch praktisch bereits mit Herzkatheteruntersuchungen befasst gewesen und habe diese schon zuvor in Patientengesprächen erläutert. Der Aufklärungsbogen sei mit ihr im Vorfeld durchgesprochen und hervorgehoben worden, auf welche Aspekte der Aufklärung besonders zu achten sei. Deshalb war diese Studentin nach Auffassung des OLG zur Aufklärung in der Lage. Schließlich sei es im konkreten Fall unerheblich – so das OLG –, ob bei dem Aufklärungsgespräch ein Arzt zugegen gewesen sei. Diese Auffassung stützt das OLG auf drei Argumente: *Erstens* handele es sich bei der Herzkatheteruntersuchung um einen standardisierten Eingriff, über den die Studentin schon mehrfach beanstandungsfrei aufgeklärt habe. *Zweitens* könne bei einem Aufklärungsgespräch kein unvorhergesehener Notfall eintreten, der ein sofortiges Eingreifen eines Arztes erforderlich mache. *Drittens* bestehe bei außergewöhnlichen Fragen des Patienten stets die Gelegenheit, einen Arzt hinzuzuziehen oder um Rat zu fragen.

Kritische Würdigung der Entscheidung unter dem Patientenrechtgesetz

Zu beachten ist, dass sich die Darlegungen des OLG Karlsruhe auf einen Fall aus dem Jahr 2008 beziehen und zunächst nur für einen konkreten Sachverhalt – die Risikoaufklärung über die Herzkatheteruntersuchung – Geltung beanspruchen. Seit dem Patientenrechtgesetz von Februar 2013 legt § 630e Abs. 2 Nr. 1 BGB außerdem fest, dass die Aufklärung mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen muss, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt. Der Gesundheitsausschuss (BT-Drucks. 17/11710, S. 38) hat zwar klargestellt, dass die Aufklärung auch durch eine Person erfolgen darf, die aufgrund ihrer abgeschlossenen fachlichen Ausbildung die notwendige theoretische Befähigung zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahme erworben hat, auch wenn sie möglicherweise noch nicht das Maß an praktischer Erfahrung aufweist,

das für die eigenständige Durchführung der Maßnahme selbst unverzichtbar ist, weshalb es im Gesetz jetzt heißt: „Die Aufklärung muss [...] durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt“. Aber aus dieser Formulierung kann man nicht ableiten, dass der Gesetzgeber etwa die generelle Delegation von Aufklärungsgesprächen an theoretisch ausgebildete Studierende der Medizin gemeint habe, als er die „notwendige Ausbildung“ forderte. Darauf weist auch die weitere Begründung des Gesundheitsausschusses hin: „Die Regelung [...] trägt insbesondere den Bedürfnissen des Krankenhausalltags Rechnung, um eine gute medizinische Aufklärung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit dem vorhandenen ärztlichen Personal zu gewährleisten“ (BT-Drucks. 17/11710, S. 39 – Hervorhebung nur hier).

Dass die Übertragung von Aufklärungsgesprächen in angemessenen Fällen trotzdem möglich sein kann, ergibt sich daraus, dass die Rechtsprechung das Bedürfnis nach praktischer Ausbildung insoweit anerkennt, als auch bei den sog. Anfängeroperationen und –narkosen der Facharztstandard im Ergebnis – durch Anleitung und Beaufsichtigung – gewahrt sein muss, sodass der „Anfänger“ und ein erfahrener Facharzt zusammenwirken können, soweit sich daraus kein erhöhtes Risiko für den Patienten ergibt. Auf diesem Wege kann es daher auch zulässig sein, die Aufklärung als ärztliche Aufgabe im Rahmen der Ausbildung zu übertragen.

Ob man aber – wie das OLG Karlsruhe – davon absehen kann, die Anwesenheit eines Arztes zu fordern, erscheint zweifelhaft, weil nach allgemeinen Regeln das Erfordernis der Beaufsichtigung durch die regelmäßige Kontrolle des Aufsichtführenden gewährleistet wird. Das OLG Karlsruhe hat argumentiert, bei Aufklärungen sei regelmäßig kein notfallmäßiges Eingreifen erforderlich und eine Nachfragemöglichkeit gegeben. Es wird abzuwarten sein, ob sich dieses Argument in Zukunft vor dem Bundesgerichtshof durchsetzen wird. Zur Vorsicht rät auch der Umstand, dass eine unzulässige Delegation der Aufklärung im Schadensfall für den übertragenden Arzt und die Klinik oder das Krankenhaus ein Haftungsrisiko aus Organisationsverschulden und ggf. für den Studenten aus dem Aspekt des Übernahmeverschulden begründen kann.

Hypothetische Einwilligung

Nach dem OLG Karlsruhe war eine Haftung für unzureichende Aufklärung im konkreten Fall wohl auch unter dem Gesichtspunkt der sog. hypothetischen Einwilligung ausgeschlossen (vgl. § 630h Abs. 2 S. 2 BGB). Das heißt, das OLG ist der Auffassung, dass die Patientin wohl auch bei einer Aufklärung durch einen Arzt in die Herzkatheteruntersuchung eingewilligt hätte. Diesen Einwand der hypothetischen Einwilligung haben die Beklagten jedoch nicht erhoben. Während etwa das OLG Köln (Beschl. v. 30. April 2012 – I-5 U 246/11) den Einwand der hypothetischen Einwilligung schon als konkludent (also: inzidenter) erhoben angesehen hatte, sobald sich die Behandlerseite darauf beruft, dass dem Patienten die Risiken letztlich doch bekannt gewesen seien, ist das OLG Karlsruhe darauf nicht eingegangen. Daher sollte in der Praxis darauf geachtet werden, diesen Einwand ausdrücklich zu erheben, denn die Verpflichtung zur Darlegung der hypothetischen Einwilligung trifft die Behandlerseite.

Fazit

Obwohl das OLG Karlsruhe die Delegation der Risikoaufklärung an eine Medizinstudentin im

Praktischen Jahr im konkreten Fall für zulässig und insbesondere auch die Anwesenheit des Arztes dabei nicht für erforderlich erachtet hat, sollte in der Praxis stets bedacht werden, dass die Aufklärung eine originär ärztliche Aufgabe ist und das Patientenrechtegesetz diesen Umstand deutlich herausgestellt hat. Keinesfalls begründet diese Entscheidung daher die Möglichkeit zur generellen Übertragung von Aufklärungsgesprächen an Medizinstudenten, sodass allenfalls in angemessenen und geeigneten Fällen die Übertragung möglich sein kann, soweit die Aufklärung dem Ausbildungsstand des Studenten entspricht, dieser bereits Erfahrung sowohl mit dem vorzunehmenden Eingriff als auch der Erläuterung desselben und der Risiken hat und die Aufklärung unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes erfolgt. Letztlich steckt das OLG Karlsruhe also enge Grenzen für eine Delegationsmöglichkeit.

Thomas Wostry
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Essen/Sindelfingen
Thomas.wostry@rpped.de

www.rpped.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpped.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.